



Information zum Einsatz als Assistenz der Integration

Das Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (S.KBBG) sowie die Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsverordnung (S.KBBVO) sehen unterschiedliche Möglichkeiten vor, personelle Engpässe in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zu bewältigen.

Sonderpädagogische Fachkräfte zur Integration von Kindern mit IE-Bedarf („SOKIS“) müssen bestimmte, in § 28a S.KBBG geregelte Ausbildungen abgeschlossen haben (wie zB die Diplomprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung, die Diplomprüfung für inklusive Elementarpädagogik oder den Hochschullehrgang „Inklusive Elementarpädagogik“). **Bei einem Mangel an zur „SOKI“ ausgebildeten Personen dürfen unter bestimmten Voraussetzungen auch andere Personen zur Integration von Kindern mit IE-Bedarf eingesetzt werden.** Diese Personen nennt das S.KBBG „Assistenz der Integration“ („I-ASS“).

1. Zusatzkräfte als Assistenz der Integration

Rechtsgrundlage: § 16c Abs 5 Z 4 S.KBBVO

Kann mangels verfügbarer sonderpädagogischer Fachkräfte die Betreuung eines Kindes mit inklusiver Entwicklungsbegleitung nicht durch entsprechend qualifiziertes Personal gemäß § 28a S.KBBG sichergestellt werden, ist gemäß § 16c Abs 5 Z 4 S.KBBVO der befristete Einsatz einer Zusatzkraft als Assistenz der Integration möglich.

Voraussetzung hierfür ist, dass die eingesetzte Zusatzkraft bereits eine mindestens sechsmo-natige Dienstzeit in einer institutionellen Einrichtung aufweist.

Meldepflicht

Der Einsatz darf grundsätzlich höchstens **vier Monate** dauern und ist mittels [Meldeformular](#) an kinder@salzburg.gv.at zu melden.

Die Landesregierung hat den Einsatz zu untersagen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Sofern dem Einsatz seitens der Landesregierung nicht zugestimmt werden kann, ergeht binnen drei Wochen eine schriftliche Mitteilung über die Untersagung.

Liegen besonders berücksichtigungswürdige Umstände vor, kann die Landesregierung eine Verlängerung des Einsatzes - gegebenenfalls unter Auflagen - bis zum **Ende des laufenden Kinderbildungs- und -betreuungsjahres** zulassen. Das entsprechende [Meldeformular](#) ist an kinder@salzburg.gv.at zu übermitteln.

Sofern dem Einsatz seitens der Landesregierung nicht zugestimmt werden kann, ergeht binnen drei Wochen eine schriftliche Mitteilung über die Untersagung.

2. Personen mit einem ausländischen Bildungsabschluss, der gemäß einer Bewertung durch ENIC/NARIC einem absolvierten Lehramtsstudium entspricht

Rechtsgrundlage: § 16c Abs 5 Z 2 S.KBBVO

Als Assistenz der Integration können Personen eingesetzt werden, die über einen ausländischen Bildungsabschluss verfügen, der gemäß einer Bewertung durch ENIC/NARIC nach § 6 Abs 1 AuBG einem absolvierten Lehramtsstudium entspricht. Der Einsatz ist zeitlich befristet und darf **höchstens für die Dauer eines Kinderbildungs- und -betreuungsjahres** erfolgen.

Voraussetzungen

- Nachgewiesene Deutschkenntnisse auf dem Niveau von mindestens B2
- Ab Aufnahme der Tätigkeit sind ehestmöglich Qualifizierungsmaßnahmen zu absolvieren:
 - die Zusatzschulung gemäß § 28 Abs 6 S.KBBG sowie
 - Sprachkurse zur Erlangung von Deutschkenntnissen auf dem Niveau C1, sofern dieses Sprachniveau noch nicht nachgewiesen wurde.

Meldepflicht

Der Einsatz ist der Landesregierung unverzüglich unter Angabe der Gründe anzuzeigen. Hierfür ist das vorgesehene [Meldeformular](#) an kinder@salzburg.gv.at zu übermitteln.

Die Landesregierung hat den Einsatz zu untersagen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Sofern dem Einsatz seitens der Landesregierung nicht zugestimmt werden kann, ergeht binnen drei Wochen eine schriftliche Mitteilung über die Untersagung.

3. Personen mit abgeschlossenem deutschen Bachelorstudium der Heilpädagogik

Rechtsgrundlage: § 16c Abs 5 Z 3 S.KBBVO

Als Assistenz der Integration können Personen mit einem abgeschlossenem deutschen Bachelorstudium der Heilpädagogik eingesetzt werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass die eingesetzten Personen ehestmöglich ab Aufnahme ihrer Tätigkeit die Zusatzschulung gemäß § 28 Abs 6 S.KBBG absolvieren. Der Einsatz ist zeitlich befristet und darf **höchstens für die Dauer eines Kinderbildungs- und -betreuungsjahres** erfolgen.

Meldepflicht

Der Einsatz ist der Landesregierung unverzüglich unter Angabe der Gründe anzuzeigen. Hierfür ist das vorgesehene [Meldeformular](#) an kinder@salzburg.gv.at zu übermitteln.

Die Landesregierung hat den Einsatz zu untersagen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Sofern dem Einsatz seitens der Landesregierung nicht zugestimmt werden kann, ergeht binnen drei Wochen eine schriftliche Mitteilung über die Untersagung.

4. Pädagogische Fachkräfte, die keine Ausbildung zur sonderpädagogischen Fachkraft haben

Liegt ein **Mangel an sonderpädagogischen Fachkräften** vor, können in begründeten Ausnahmefällen und zeitlich befristet, **höchstens jedoch für die Dauer eines Kinderbildungs- und -betreuungsjahres**, folgende Personen als **Assistenz der Integration** eingesetzt werden:

- Personen, die die fachlichen Anstellungserfordernisse für den Einsatz als pädagogische Fachkraft in alterserweiterten Gruppen gemäß § 28 Abs. 4 Z 1 und 2 S.KBBG erfüllen, oder
- Personen, die gemäß § 28 Abs. 7 S.KBBG als Fachkraft für alterserweiterte Gruppen anerkannt sind.

Meldepflicht

Für diese Personengruppen besteht keine gesonderte Meldepflicht an die Landesregierung.